

Effektivitätsziele sind bei der Ausarbeitung der Kosten- und Preisobergrenzen vom Entwicklungsbetrieb die Betriebspreise und Industrieabgabepreise zu bestimmen, die zu Produktionsbeginn bei Einhaltung der Zielstellungen des Pflichtenheftes voraussichtlich wirksam werden. Grundlage hierfür sind die Methoden der Ausarbeitung der Preisobergrenzen gemäß Anlage zu dieser Anordnung. Dabei ist wie folgt zu verfahren:

- Bei Exporterzeugnissen ist die gleiche Exportrentabilität wie beim Vergleichserzeugnis anzusetzen;
- bei Erzeugnissen für den ausschließlichen Inlandabsatz ist eine Verbilligung von 3 % ($K_T = 0,97$) anzuwenden, soweit vom Leiter des Amtes für Preise keine anderen Festlegungen getroffen wurden.

Sofern für Erzeugnisse, deren Industriepreise auf der Grundlage von Methoden der Relationspreisbildung ermittelt werden, Extragewinne vorgesehen sind, sind die voraussichtlichen Industriepreise unter Berücksichtigung dieser Extragewinne zu bestimmen. Für die Ermittlung der Extragewinne sind die Rechtsvorschriften² entsprechend anzuwenden.

(2) Für die Erteilung der Zustimmungen zu den voraussichtlichen Betriebspreisen und Industrieabgabepreisen, die Nachweisführung über ihre Einhaltung und für ihre Fortschreibung gelten die Bestimmungen der §§ 5 bis 8 entsprechend.“

§ 5

(1) Der § 6 Abs. 1 Buchst. b 4. Stabstrich erhält folgende Fassung:

„— die Berechnungen und Einzelnachweise zur

- Ermittlung der Preisobergrenzen,
- Ermittlung der Kostenobergrenzen,
- Ermittlung der Betriebspreise und Industrieabgabepreise, die voraussichtlich zu Produktionsbeginn wirksam werden,
- Ermittlung der korrigierten Betriebspreise und Industrieabgabepreise der Vergleichserzeugnisse gemäß § 8 Abs. 4.“

(2) Der § 6 Abs. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) ein datenverarbeitungsgerechtes Deckblatt — Obergrenzen³ mit den wichtigsten Kennziffern über die Ermittlung der Obergrenzen sowie der voraussichtlichen Betriebspreise und Industrieabgabepreise zur zentralen volkswirtschaftlichen Auswertung.“

§ 6

(1) Der § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Aufgabenstellung für Forschung und Entwicklung ist auf der Grundlage einer Nachkalkulation zu prüfen, inwieweit, der Industriepreis des Vergleichserzeugnisses dem realen Aufwand entspricht. Wird dabei festgestellt, daß der effektive Gewinn nach Abzug der Preiszuschläge für das Gütezeichen „Q“ und das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL), des Extragewinns und der Gewinnzuschläge vom kalkulatorischen Gewinn abweicht bzw. das Vergleichserzeugnis mit Verlust produziert wird, so ist mit der Einreichung der Unterlagen für die Erteilung der Zustimmung zu den Obergrenzen für Selbstkosten und Preise beim Leiter des Amtes für Preise eine Korrektur des Betriebspreises, und bei Produktionsmitteln grundsätzlich auch des Industrieabgabepreises zu beantragen. Die zulässige Abweichung wird vom Leiter des Amtes für Preise gesondert festgelegt und bekanntgegeben. Eine Korrektur des Industrieabgabepreises ist bei Produktionsmitteln auch zu beantragen, wenn im Industrieabgabepreis des Vergleichserzeugnisses eine produktgebundene

² § 12 der Anordnung vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBl. I Nr. 35 S. 341) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 5. Dezember 1985 (GBl. I Nr. 34 S. 377)

³ Die dafür zu verwendenden Vordrucke sind von den Kombinat- und den zuständigen Außenstellen des Amtes für Preise anzufordern. Die bis 31. Dezember 1985 geltenden Vordrucke sind nicht mehr zu verwenden.

Abgabe enthalten ist. Zur Beantragung der Korrektur der Industriepreise sind die Vorschläge für den korrigierten Betriebspreis und den korrigierten Industrieabgabepreis in das Deckblatt — Obergrenzen einzutragen. Der Vorschlag für den korrigierten Betriebspreis ist auf der Grundlage der kalkulationsfähigen Gesamtselbstkosten laut Nachkalkulation zuzüglich des kalkulatorischen Gewinns zu ermitteln und kontrollfähig nachzuweisen.“

(2) Der § 8 wird um folgende Absätze ergänzt:

„(5) Der Generaldirektor des Kombines kann Vorschlägen, daß aus volkswirtschaftlichen Gründen von einer Korrektur des Industrieabgabepreises abzusehen ist. Wird von einer Korrektur des Industrieabgabepreises abgesehen, so ist die Differenz zwischen dem Industrieabgabepreis und dem korrigierten Betriebspreis als produktgebundene Abgabe zu berücksichtigen.

(6) Die korrigierten Industriepreise sind grundsätzlich zum

1. Januar des auf die Eröffnungsverteidigung folgenden Jahres in Kraft zu setzen. Eine um ein Jahr spätere Inkraftsetzung erfolgt, wenn die Eröffnungsverteidigung nach dem ersten Quartal stattfindet. Sind im Betriebspreis des Vergleichserzeugnisses Extragewinn und (oder) zeitlich befristete Gewinnzuschläge enthalten, erfolgt die Inkraftsetzung der korrigierten Industriepreise zum Zeitpunkt des Abbaus des Extragewinns und (oder) der zeitlich befristeten Gewinnzuschläge.

(7) Die Entscheidung über die Korrektur der Industriepreise gemäß den Absätzen 4 bis 6 trifft der Leiter des Amtes für Preise. Die korrigierten Industriepreise sind durch die Hersteller bis spätestens 31. Mai des Jahres vor ihrer Inkraftsetzung den Abnehmern bekanntzugeben.“

§ 7

Die Anlage 1 zur Anordnung Nr. Pr. 475 vom 14. April 1983 über Kosten- und Preisobergrenzen wird ersetzt durch die Anlage zu dieser Anordnung. Die Anlage 2 wird gestrichen.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Durch diese Anordnung werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

Berlin, den 5. Dezember 1985

**Der Leiter
des Amtes für Preise**
Halbritter
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Methoden

der Ausarbeitung der Kosten- und Preisobergrenzen

1. Preisobergrenzen für Exporterzeugnisse¹ (Produktionsmittel)

1.1. Die Obergrenzen für die Betriebspreise von zu exportierenden neuen Produktionsmitteln sind auf der Grundlage der Zielstellungen für die Exportrentabilität zu ermitteln. Das dabei anzuwendende Verfahren wird den Generaldirektoren der Kombinate und den Leitern der Preis-

¹ Exporterzeugnisse im Sinne dieser Anordnung sind neue Erzeugnisse, die nach den Zielstellungen des Pflichtenheftes für den Export vorgesehen sind.